

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 53/08 B

L 4 SB 82/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 SB 515/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 26.8.2008 gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 177 und 179 mwN*). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger, der bisher erfolglos den Bescheid des Beklagten vom 11.11.2005 über die Ab-erkennung der zuvor festgestellten gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" angefochten hat, hat es entgegen seiner Darlegungspflicht versäumt, eine Rechtsfrage zu formulieren, die bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*). Seine Behauptung, es sei klärungsbedürftig, welche Voraussetzungen bei einem Menschen exakt vorliegen müssen, um davon ausgehen zu können, dass er sich nur mit "großer Anstrengung" fortbewegen kann, reicht insoweit nicht aus. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit der vorliegenden Rechtsprechung des BSG. Weiter wäre darauf einzugehen gewesen, inwiefern der genannte Begriff überhaupt einer weiteren rechtlichen Klärung zugänglich ist. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich ansonsten in der Darlegung, dass der Kläger entgegen der Auffassung des LSG außergewöhnlich gehbehindert sei. Die Behauptung einer unrichtigen Entscheidung im Einzelfall kann indessen nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

